

An die Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe und deren Eltern - Die Besondere Prüfung



Teilnahmevoraussetzungen:

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können laut § 67 GSO durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben.
- Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die erforderlichen Leistungen (keine weitere als einmal Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern) erzielt wurden.

Zeitpunkt und Anmeldung:

- Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien abgehalten.
- Das Anmeldeformular erhalten die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler mit dem Jahreszeugnis. Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schulleitung vorzulegen.

Durchführungsmodalitäten:

- Die Aufgaben der Besonderen Prüfung werden für ganz Bayern zentral gestellt und in schriftlicher Form abgenommen. Die drei Prüfungen erstrecken sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache.
- Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.
- Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend.

Prüfungsbereiche der Besonderen Prüfung:

Für die Prüfung gilt:

- Im Fach **Deutsch** werden drei Themen zur Wahl gestellt (Arbeitszeit 180 Minuten).
- Im Fach **Mathematik** besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben (Arbeitszeit 120 Minuten).
- In der **Fremdsprache Englisch** wird eine Textaufgabe einschließlich Sprachmittlungsaufgabe verlangt (Arbeitszeit 120 Minuten). Dies gilt auch für die **Fremdsprache Französisch**. In der **Fremdsprache Latein** wird eine Übersetzung in das Deutsche gefordert (Arbeitszeit 120 Minuten).

Bestehen und Wiederholen:

- Die zentral für ganz Bayern gestellten Aufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.
- Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.
- Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen vorliegen.

Anschlussmöglichkeiten durch den Abschluss der Besonderen Prüfung:

- Mit der bestandenen Besonderen Prüfung wird der mittlere Schulabschluss erworben.
- Mit der bestandenen Besonderen Prüfung wird jedoch **nicht** die Oberstufenreife verliehen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann also auch mit einem noch so guten Ergebnis der Besonderen Prüfung nicht in die 11. Jgst. des Gymnasiums vorrücken.

- Die Aufnahme an eine Fachoberschule ist möglich, sofern in der Besonderen Prüfung ein Notenschnitt von 3,33 oder besser erreicht wurde.

Weiterführende Tipps:

- Die Schwierigkeit der Besonderen Prüfung (z.B. beim Aufgabenumfang) wird oft unterschätzt. Ein Bestehen setzt deshalb eine intensive Vorbereitung voraus.
- Die Prüfungsvorbereitung in den Ferien sollte sich an den früheren Aufgaben der Besonderen Prüfung und an den Lerndefiziten in den drei Prüfungsfächern orientieren.
- Gerade im Hinblick auf die Anforderungen der Besonderen Prüfungen sollten insb. Schülerinnen und Schüler, die die 10. Jgst. wiederholen und bei denen das Erreichen des Klassenziels erneut gefährdet ist, rechtzeitig, d.h. zum Halbjahreswechsel, ernsthaft das Ablegen eines externen Mittleren Schulabschlusses in Erwägung ziehen.

Hierbei sind die Ausschlussfristen zur Anmeldung zwingend zu beachten: z.B. spätestens 1. März bei der zuständigen Mittelschule für die Anmeldung zum Externen Mittleren Schulabschluss an einer Mittelschule. Auf die hierzu auf der Homepage der Schule eingestellten Merkblätter wird verwiesen.

Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Erfolg!

Verena Lorenz
Oberstudienrätin
(Staatliche Beratungslehrerin)